



AMTSBLATT

der Stadt Neuenburg am Rhein

mit den Stadtteilen Grifheim, Steinenstadt, Zienken



I

5. Januar

1979

7. Jahrgang

Herausgeber: Bürgermeisteramt
Neuenburg am Rhein

Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Max Schweinlin
oder sein Stellvertreter im Amt

Druck und Verlag:
Christian Frenzel, 7844 Neuenburg 1
Friederweg 11, Telefon 07631/77893

Erscheint vierzehntägig freitags.

BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bebauungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein
für das Gebiet „Drei-Länder-Eck“ im Stadtteil
Steinenstadt**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg hat den Bebauungsplan „Drei-Länder-Eck“ der Stadt Neuenburg am Rhein, den der Gemeinderat durch Satzung vom 7.7.1978 beschlossen hatte, mit Entscheidung vom 13.12.1978 genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr.11, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S.2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 22.Dezember 1978

Schweinlin
Bürgermeister